

Reglement

für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz

Stand 20. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
II. Mitgeltende Unterlagen	4
III. Allgemeines	4
Art 1. Umfang Leistungsprüfungen	4
Art 2. Annahme der Bedingungen und des Reglements	4
Art 3. Verantwortlichkeit für die zweckmässige Durchführung	4
Art 4. Betriebe mit gleichzeitiger Milchvieh- und Mutterkuhhaltung	5
Art 5. Kennzeichnung der Tiere	5
IV. Milchleistungsprüfungen	5
Art 6. Milchleistungsprüfungen	5
Art 7. Erhebungen Milchleistungsdaten	5
Art 8. Prüfmethode	5
Art 9. Übernahme von begonnenen Leistungsprüfungen	6
Art 10. Durchführung Milchleistungsprüfungen	6
Art 11. Kontrollintervall	6
Art 12. Messeinrichtungen	7
Art 13. Überprüfung der Tieridentität	7
Art 14. Kuhgebundene Kälberaufzucht	7
Art 15. Entnahme der Milchproben	8
Art 16. Umgang mit den Milchproben	8
Art 17. Begleitschein	8
Art 18. Nicht konsumtaugliche Milch	8
Art 19. Erste Kontrolle	8
Art 20. Kontrollperiode	9
Art 21. Alpkontrollen	9
Art 22. Berechnungsverfahren	9
Art 23. Abschlussarten	9
Art 24. Milchleistungsergebnisse	10
Art 25. Rücktritt aus Prüfungen	10
Art 26. Auskünfte	10
V. Prüfungen über das Exterieur	11
Art 27. Methoden Exterieurprüfung	11
VI. Fleischleistungsprüfungen	11
Art 28. Fleischleistungsprüfung	11
VII. Gesundheits- und Reproduktionsleistungsprüfungen	11
Art 29. Prüfverfahren der Gesundheitsleistungsprüfung	11
Art 30. Erhebung Leistungsmerkmale	11
Art 31. Zulassungsbedingungen der Tiere	11

Art 32. Prüfdauer	12
Art 33. Vorgehen Auswertung der Ergebnisse	12
Art 34. Angaben zur Absicherung der Prüfergebnisse	12
Art 35. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	12
Art 36. Prüfverfahren der Reproduktionsleistungsprüfung	12
VIII. Finanzielle Bestimmungen	12
Art 37. Kosten.....	12
Art 38. Öffentliche Beiträge.....	12
Art 39. Teilnehmerbeitrag.....	13
Art 40. Kontrolleurvergütung	13
IX. Qualitätssicherung und Massnahmen bei Pflichtverletzungen	13
Art 41. Qualität der Daten	13
Art 42. Ziel und Zweck.....	13
Art 43. Kennzeichnung der Tiere	13
Art 44. Milchwaagen	14
Art 45. Einsatz von Milchmengenmessgeräten	14
Art 46. Unerlaubter Einsatz von leistungsfördernden Medikamenten	14
Art 47. Anmeldung der Kontrollen	14
Art 48. Fehler bei der Probeentnahme	14
Art 49. Falsche Eintragungen	14
Art 50. Ablehnung der Milchkontrolle durch den Teilnehmer	15
Art 51. Verweigerung der Oberkontrolle durch den Teilnehmer.....	15
Art 52. Zulässige Abweichungen der Milchkontrolle von der Oberkontrolle	15
Art 53. Vorsätzliche Manipulation der Prüfergebnisse.....	15
X. Administrative Massnahmen, Strafbestimmungen und Sanktionen	16
Art 54. Gegenseitige Meldepflicht der Zuchtorganisationen	16
Art 55. Gesetzliche oder reglementarische Verstösse.....	16
Art 56. Untersuchung.....	16
Art 57. Verfehlungen.....	16
Art 58. Schwere Missachtungen.....	16
Art 59. Kosten.....	17
Art 60. Benachrichtigung.....	17
Art 61. Beschwerde.....	17
XI. Schlussbestimmungen	17
Art 62. Änderungsprotokoll.....	17
Art 63. Ausführungsvorschriften Zuchtorganisationen.....	18
Art 64. Genehmigung und Inkrafttreten.....	18

I. Einleitung

Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) erlässt, gestützt auf die unter 2. Mitgeltenden Unterlagen aufgeführten Bestimmungen, das folgende Reglement für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz.

II. Mitgeltende Unterlagen

- Internationales Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR)
- SR 916.310 Verordnung über die Tierzucht (TZV)
- Handbuch für die Milchkontrolle und Arbeitsvertrag
- Reglement für die Herdebuchführung der jeweiligen Zuchtorganisation
- Reglement für Exterieurprüfung der jeweiligen Zuchtorganisation
- Reglement für die Identifizierung der Tiere (Tierverkehrsdatenbank TVD)

III. Allgemeines

Art 1. Umfang Leistungsprüfungen

Die anerkannten schweizerischen Zuchtorganisationen führen zum Zwecke der Selektion, zur Verbesserung der Haltung, der Wirtschaftlichkeit und der Gesundheit der Rindviehherden Leistungsprüfungen durch. Die erhobenen Resultate fliessen in die Zuchtwertschätzung ein. Die Leistungsprüfungen umfassen:

- a) Milchmenge und Milchinhaltsstoffe
- b) Exterieur
- c) Fleischleistung
- d) Gesundheitsdaten

Art 2. Annahme der Bedingungen und des Reglements

Betriebe, welche die Leistungsprüfungen durchzuführen wünschen, erklären mit ihrem Beitritt zu einer Zuchtorganisation die Annahme der Bedingungen und des vorliegenden Reglements.

Art 3. Verantwortlichkeit für die zweckmässige Durchführung

Die Zuchtorganisationen sind für die zweckmässige Durchführung der Leistungsprüfungen verantwortlich. Sie überwachen periodisch die Betriebe und die mit der Durchführung der Leistungsprüfungen beauftragten Personen und erstatten darüber jährlich Bericht an das Bundesamt für Landwirtschaft. Sämtliche beteiligten Personen sind in gleichem Masse für die vorschriftsgemässe Durchführung der Leistungsprüfungen verantwortlich.

Art 4. Betriebe mit gleichzeitiger Milchvieh- und Mutterkuhhaltung

In Betrieben, die gleichzeitig Milchvieh- und Mutterkuhhaltung betreiben, können die Leistungsprüfungen durchgeführt werden, wenn sowohl der Milchkuhbestand wie der Mutterkuhbestand eine in sich geschlossene Einheit bilden.

Art 5. Kennzeichnung der Tiere

Die Tiere sind mit einer einwandfreien Kennzeichnung (Ohrmarkennummer der TVD) zu versehen.

IV. Milchleistungsprüfungen

Art 6. Milchleistungsprüfungen

Die Milchleistungsprüfungen umfassen ununterbrochen alle Milchkühe eines Herdebuchbetriebes die mindestens zweimal täglich gemolken werden (integrale Milchkontrolle), unabhängig der Rasse und in wessen Eigentum die Tiere stehen. Diese Bestimmungen gelten uneingeschränkt auch für Viehhandelsbetriebe, welche die Handelstiere nicht unabhängig und separat vom Zuchtbestand halten.

Art 7. Erhebungen Milchleistungsdaten

Die Erhebungen der Milchleistungsdaten werden durch von den Zuchtorganisationen ausgebildete und ernannte Milchkontrolleure durchgeführt. Für die Organisation der Milchkontrolleure sind die VZG/VZV bzw. die Einzelmitglieder selbst verantwortlich.

Ausnahmen bilden einzig Betriebe, bei welchen die Milchmengendaten automatisch via Datenaustausch vom Computersystem der Melkanlage an die Zuchtorganisationen übermittelt werden. Sie können eine Eigenkontrolle (B-Kontrolle) beantragen. Dabei ist der Betriebsleiter selbst verantwortlich für die Milchprobenahme. Voraussetzung ist eine entsprechende Schulung, organisiert durch die Zuchtorganisation.

Art 8. Prüfmethoden

Die Erhebungen können im Sinne des Internationalen Abkommens nach den Prüfmethoden A4, AT4, AZ4 und BZ4 erfolgen. Die anzuwendende Methode wird durch die Zuchtorganisation mit jedem Betrieb festgelegt. Eine Methodenänderung ist nur nach vorgängiger Zustimmung der Zuchtorganisation zulässig.

- a) Bei A4 erfolgen die Erhebung der Milchmenge und die Probenahme bei zwei aufeinanderfolgenden Gemelken.
- b) Bei AT4 erfolgen die Erhebung der Milchmenge und die Probenahme nur bei einem Gemelk alternierend einmal am Morgen und das nächste Mal am Abend. Bei anerkannten elektronischen Milchmengenmessgeräten kann die Tagesmilchmenge direkt vom Computer übernommen werden (ATM4).
- c) Beim Mehrtagesmittel erfolgt die Erhebung der Milchmenge in der Regel aus dem Durchschnitt der letzten 7 Tage (ATM4/7d). Das Mehrtagesmittel wird in Roboterbetrieben wie auch bei Melkständen angewendet. In Betrieben mit Melkrobotern erfolgt die Probenahme alternierend (Morgen/Abend) mit einem Probenahmeapparat (Shuttle) bei einem Gemelk.

- d) Bei AZ4 erfolgt die Erhebung der Milchmenge automatisch via Datenaustausch vom Computersystem der Melkanlage an die Zuchtorganisation. Es werden sämtliche Messungen der letzten 96 Stunden bis und mit dem Wägedatum berücksichtigt. Die Probenahme erfolgt alternierend (Morgen/Abend). Bei einem Roboter erfolgt sie mit einem Probenahmeapparat (Shuttle) bei einem Gemelk.
- e) Bei BZ4 erfolgt die Erhebung der Milchmenge und Probenahme analog der Prüfmethode AZ4. Dabei ist der Betriebsleiter selbst verantwortlich für die Milchprobenahme.
- f) Bei B04 erfolgt die Erhebung der Milchmenge analog der Prüfmethode AZ4 und BZ4. Auf eine Milchprobenahme wird verzichtet und folglich werden auch keine Milchinhaltsstoffe ausgewiesen.
- g) Werden in einem Betrieb Tiere innert 24 Stunden mehr als zweimal gemolken, so ist nur die Prüfmethode A4 zugelassen. Die Kontrolle muss in diesem Fall mit dem Morgengemelk begonnen werden. Ausnahmen bilden dabei die Prüfmethode ATM4/7d, AZ4, BZ4 und B04.

Art 9. Übernahme von begonnenen Leistungsprüfungen

In Herdebuchbetrieben begonnene Leistungsprüfungen dürfen in Nichtherdebuchbetrieben weiter- oder zu Ende geführt werden, sofern die Beteiligten die entstehenden Mehrkosten übernehmen. Ein Rechtsanspruch auf die Beendigung der Prüfung besteht in keinem Fall.

Eine neue Laktation darf nicht in einem Nichtherdebuchbetrieb begonnen werden.

Art 10. Durchführung Milchleistungsprüfungen

Zur rationellen Durchführung der Leistungsprüfungen ist eine zweckmässige Gebietseinteilung zu schaffen. Der gleiche Kontrolleur hat alle Kühe im gleichen Stall am gleichen Tag bzw. zur gleichen Melkzeit zu kontrollieren. Ausserordentliche Kontrollgänge für Einzeltiere sind nicht gestattet. Die betriebsüblichen Melkzeiten sind ohne Unterbruch einzuhalten.

Eine Voranzeige der Kontrolle darf nur kurzfristig erfolgen, so dass eine Beeinflussung der Milchleistung nicht möglich ist. Die Mitteilung darf in jedem Fall erst nach dem vorangegangenen Melken erfolgen. Der Kontrolleur muss das Melken überwachen (Ausnahme Roboterbetrieb).

Die Prüfungen sind durch betriebsfremde Kontrolleure durchzuführen. Ausgeschlossen sind:

- Personen, die auf dem Betrieb mitarbeiten oder in Wohngemeinschaft mit dem Tierbesitzer oder Betriebsleiter leben. Ausnahmen können für Strafanstalten, landw. Schulen und ähnliche Betriebe gemacht werden.
- Personen, die am Betrieb finanziell beteiligt sind.
- Eltern, Kinder, Geschwister und Partner des Betriebsleiters oder Tierbesitzers. Ausnahmen können in begründeten Fällen bewilligt werden.

Betriebe mit der Prüfmethode BZ4 sind selbst verantwortlich für die Milchprobenahme.

Art 11. Kontrollintervall

Der Kontrolleur hat persönlich die gesamte Milchmenge der Kontrolltiere im Abstand von 30 bis 37 Tagen festzustellen. Das aufgedruckte Zeitintervall auf dem Begleitschein ist massgebend.

Die Kontrolle darf nicht regelmässig am gleichen Kalendertag oder am gleichen Wochentag stattfinden und die verschiedenen Betriebe dürfen nicht regelmässig in der gleichen Reihenfolge geprüft werden.

Für Betriebe mit Prüfmethode BZ4 gelten dieselben Bestimmungen. Bei der Prüfmethode B04 wird der Prüftag durch die Zuchtorganisation bestimmt.

Art 12. Messeinrichtungen

Die Milchmenge ist mit einer von der ASR anerkannten Waage auf 1/10 kg genau zu erheben. Die Waage ist im Betrieb vor den Probewägungen mit dem Wägekessel zu tarieren. Die Tarierung muss während der Kontrolle stichprobenweise überprüft werden. Die Waage ist periodisch mit geeichten Gewichten auf ihre Genauigkeit zu prüfen. Private Waagen der Landwirte dürfen bei der Kontrolle nicht verwendet werden.

In Betrieben mit Rohrmelkanlagen, Melkstand oder Melkroboter ist die Verwendung von ICAR und ASR anerkannten Milchmengenmessgeräten und Probeentnahmeeinrichtungen anstelle der Waage gestattet.

Bei der Inbetriebnahme solcher Einrichtungen ist die Zuchtorganisation vorgängig zu verständigen. Die Bewilligung zum Einsatz bei der Milchleistungsprüfung bleibt vorbehalten.

Einmal pro Jahr müssen die für die Milchkontrolle verwendeten Messanlagen durch eine ASR- anerkannte Prüfstelle überprüft werden. Eine Kopie des Prüfberichtes muss an die Zuchtorganisation gesandt werden.

Art 13. Überprüfung der Tieridentität

Der Kontrolleur muss stichprobenweise die Identität (Ohrmarke der TVD und ev. vorhandene Halsbandnummer) der Kontrolltiere überprüfen.

Art 14. Kuhgebundene Kälberaufzucht

Betriebe, die das System mit «kuhgebundener Kälberaufzucht» praktizieren, müssen sich vor der ersten Milchkontrolle bei der entsprechenden Zuchtorganisation anmelden. Die Laktationen und Wägungen werden ab diesem Zeitpunkt mit dem Code Sx bezeichnet.

Bei den Kühen, die ein Kalb oder mehrere Kälber säugen, muss die erste Milchkontrolle spätestens 95 Tage nach dem Abkalben erfolgen.

Auf Betrieben mit kuhgebundener Kälberaufzucht sind pro Milchkontrolle zwei Wägungen - morgens und abends - durchzuführen (Methode A4). Zu beiden Wägungszeitpunkten werden alle Kühe - nicht säugende und säugende - gemolken. Bei der ersten Wägung wiegt und beprobt die Kontrollperson jedoch nur die Milch der nicht säugenden Kühe. Bei der zweiten Wägung wiegt und beprobt sie die Milch aller Kühe. Zwischen den beiden Wägungen werden die Kälber der säugenden Kühe in ein separates Kälberabteil abgetrennt. Kühe, die ein Kalb säugen und die nun beprobt werden, haben dann eine AT4-Kontrolle. Die Kontrollperson fügt dem Begleitschein nur diese zweite Milchmenge an und markiert die Kuh mit dem Code «Einzelgemelk».

In Betrieben mit einem Roboter ist es nicht möglich, die Kälber systematisch und für einen bestimmten Zeitraum von den Kühen zu trennen. Die Laktationen werden jedoch mit dem Code RxSx bezeichnet.

Art 15. Entnahme der Milchproben

Der Kontrolleur oder Betriebsleiter mit Prüfmethode BZ4 entnimmt unmittelbar nach der Wägung dem gründlich durchgemischten Gesamtgemelk (Gemelk und Nachgemelk) oder dem durch das Milchmengenmessgerät ausgeschiedenen Muster eine Probe zur Untersuchung des Fett- und Eiweissgehaltes sowie weiterer Bestandteile der Milch.

Bei der Methode A4 erfolgt die Probeentnahme je zur Hälfte je Gemelk. Geräte und Gefässe (Schöpfkelle, Durchflussmeter usw.), welche mit der Milch in Berührung kommen, sind jedes Mal nach Abschluss der Milchkontrolle im Betrieb gründlich zu reinigen und zu entkeimen. Reinigungsmittel sind rückstandslos auszuspülen.

Die Annullierung von Resultaten aus mangelhaften Erhebungen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art 16. Umgang mit den Milchproben

Die Milchproben sind vom Kontrolleur oder Betriebsleiter mit Prüfmethode BZ4 gemäss den Vorgaben der jeweiligen Zuchtorganisation unverzüglich an das Labor zu befördern. Die Untersuchung der Proben erfolgt nach einer von der ASR anerkannten Methode. Das Labor untersteht der Akkreditierung nach ISO-Norm 17025. Dies gilt namentlich in Bezug auf die Bestimmung und die einheitliche Anwendung der Standardwerte.

Die Milchproben sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Bei der Prüfmethode A4 müssen die Milchproben zwischen den Melkzeiten von den Kontrolluren in geeigneter Weise zu Hause aufbewahrt werden.

Art 17. Begleitschein

Die Kontrolleure haben die vorbeschrifteten Begleitscheine (BGS) im Durchschreibeverfahren auszufüllen (Original für Zuchtverband, je eine Kopie für den Betrieb und den Milchkontrolleur). Der Milchkontrolleur muss die Kopie 2 Jahre aufbewahren.

Die Richtigkeit der Eintragungen in die BGS muss mit der Unterschrift des Kontrolleurs bescheinigt werden, welcher die Probewägung ausgeführt hat.

Mit der Verwendung des elektronischen BGS werden die oben genannten Bestimmungen erfüllt.

Art 18. Nicht konsumtaugliche Milch

Wenn die Milch einer Kuh nicht konsumtauglich ist (z.B. nach Behandlung mit Antibiotika), muss der Milchkontrolleur während der Wägung entsprechend orientiert werden, damit diese Milch von der Verkehrsmilch getrennt wird.

Die Zuchtorganisationen können auf keinen Fall für Fehlmanipulationen anlässlich der Milchkontrolle verantwortlich gemacht werden.

Art 19. Erste Kontrolle

Die erste Probewägung mit Milchprobeentnahme muss zwischen dem 5. und 42. Tag nach dem Abkalben erfolgen. Dabei zählt der Tag des Abkalbens nicht. Probewägungen vor dem 5. Tag nach dem Abkalben sind möglich (z.B. wegen der Aceton- und Zellzahlbestimmung), werden aber für die Laktationsberechnung nicht berücksichtigt. Kontrollen vor dem 5. Tag werden dem Teilnehmer belastet und dem Milchkontrolleur entschädigt. Im Falle eines Standortwechsels kann die erste Probewägung bis spätestens am 95. Tag gemacht werden. In jedem Fall beginnt für die Berechnung der Ergebnisse die Kontrollzeit mit

dem Tag nach dem Abkalben. Bei Prüfmethode mit einem 7-Tagesmittel ist bis zum 11. Tag nach dem Abkalben die Eintagesmilchmenge zu übernehmen.

Art 20. Kontrollperiode

Die Kontrolle erstreckt sich auf die ganze Laktationsperiode. Diese beginnt am Tage nach dem Kalben und ist beendet, wenn die Kuh nicht mehr zweimal täglich gemolken wird. Für die Berechnung der Laktationsperiode gilt der siebzehnte Tag nach der letzten, ordentlichen Probe.

Art 21. Alpkontrollen

Bei Alpkontrollen muss die Höhe der Alp angegeben werden. Eine Milchwägung gilt als Alpkontrolle, falls der Alpbetrieb mindestens 100 m über dem Heimbetrieb liegt.

Tiere aus Nichtherdebuchbetrieben sind während der Alpzeit nicht zwingend zu prüfen. Die Gehaltsanalyse für Nichtherdebuchtiere ist auf Wunsch möglich.

Art 22. Berechnungsverfahren

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden von den Zuchtorganisationen nach den Bestimmungen der ICAR berechnet.

Der durchschnittliche Fett-, bzw. Eiweissgehalt wird als prozentuale Fett-, bzw. Eiweissmenge in der Milch berechnet. Proben mit einem MilCHFettgehalt unter 1,5 % (Jersey/Wasserbüffel 2,0 %) und über 9,0 % (Jersey/Wasserbüffel 12,0 %) sowie einem Milcheiweissgehalt von unter 1,0 % und über 7,0 % (Jersey 9,0 %) gelten als anormal und werden als fehlende Werte angesehen. Als anormal gelten auch Proben mit offensichtlichem Erhebungsfehler oder Proben von ungenügender Qualität (ausgebuttert oder sauer). Fehlende Gehaltswerte werden bei der Berechnung der Laktationsleistung mit dem Durchschnitt der vorangehenden und nachfolgenden gültigen Probe ersetzt.

Die Prüftagswerte, die von denjenigen Tieren erfasst wurden, die vom Kontrolleur als beeinträchtigt bezeichnet worden sind, müssen bei der Berechnung der Laktationsleistung verwendet werden, sofern die Tagesmilchmenge nicht weniger als 50 % der vorherigen (nachfolgenden, falls die erste Probewägung beeinträchtigt ist) Tagesmilchmenge beträgt. Beträgt die Tagesmilchmenge weniger als 50 %, so wird der Gesamtsatz der Prüftagswerte als fehlend angesehen. Das Intervall zwischen der vorhergehenden und nachfolgenden gültigen Kontrolle darf höchstens 75 Tage betragen.

Art 23. Abschlussarten

Es werden folgende Abschlussarten unterschieden:

- a) Vollabschluss: Er umfasst bei Standardlaktationen die gesamte Laktation, also auch Laktationen über 305 Tage bzw. 270 Tage für Wasserbüffel.
- b) Standardabschluss: Er umfasst 270 – 305 Tage der Laktation, bzw. 240 – 305 Tage für Eringervieh und 240 – 270 Tage für Wasserbüffel.
- c) Teilabschluss: Er umfasst Abschlüsse unter 270 Tagen, bzw. unter 240 Tagen für Eringervieh und Wasserbüffel, wenn die Kontrolle wegen frühem Trockenstellen oder durch höhere Gewalt, Verkauf, Abschachtung etc. abgebrochen worden ist.
- d) Beeinträchtigter Abschluss: Als beeinträchtigt wird ein Abschluss bezeichnet, wenn nachweisbar durch höhere Gewalt (Krankheit, Seuchen, Unfall, Verkälben usw.) bei der ersten Laktation 75 % des Rassen- oder Sektionsdurchschnittes und bei der

zweiten und den folgenden Laktationen 75 % des Leistungsdurchschnittes des Tieres nicht erreicht werden.

Auf 1 – 4 Geburten wird eine Beeinträchtigung, ab 5 Geburten eine weitere, total höchstens 2 Beeinträchtigungen, anerkannt.

Die beeinträchtigten Abschlüsse werden in den Leistungsausweisen eingetragen und einheitlich gekennzeichnet.

Art 24. Milchleistungsergebnisse

Die Milchleistungsergebnisse sind integrierende Bestandteile der Abstammungs- und Leistungsausweise. Nach jedem Kontrollabschluss wird dem Züchter ein neuer Ausweis zugestellt, welcher mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Betriebsnummer und Name des Tierereignitümers
- b) Kennzeichnung und Name des Tieres
- c) Geburtsdatum des Tieres
- d) Monat und Jahr des Beginns der Kontrolle
- e) Alter im Zeitpunkt des Abkalbens in Laktationen (Jahren und Monaten oder Alterskategorien)
- f) Datum der letzten Besamung/Belegung oder die Zwischenkalbezeit bzw. die Serviceperiode
- g) Zahl der Kontrolltage
- h) Milchmenge in kg
- i) Fettmenge in kg
- j) durchschnittlicher Fettgehalt in Gewichtsprozent
- k) Eiweissmenge in kg
- l) durchschnittlicher Eiweissgehalt in Gewichtsprozent
- m) ICAR-Siegel

Die Prüfungsergebnisse werden nach Abschluss des Kontrolljahres ausgewertet und in geeigneter Weise publiziert. Bei der Prüfmethode B04 werden keine Inhaltsstoffe ausgewiesen. Entsprechend fließen die Laktationsergebnisse dieser Kühe nicht in die Jahresauswertungen der entsprechenden Rasse ein.

Art 25. Rücktritt aus Prüfungen

Der Rücktritt eines Betriebes von den Prüfungen ist möglich. Diese können nicht vor Ablauf eines Jahres wiederaufgenommen werden.

Art 26. Auskünfte

Die Kontrolleure sowie die Organe und Beauftragten der VZG bzw. VZV dürfen ohne Einverständnis des Züchters und der zuständigen Direktion keine Auskunft über die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen und Oberkontrollen an Dritte erteilen, sowie die Ergebnisse nicht an Dritte aushändigen.

V. Prüfungen über das Exterieur

Art 27. Methoden Exterieurprüfung

Die Methoden für die Exterieurprüfung werden durch die Zuchtorganisationen festgelegt und sind zu dokumentieren. Die genauen Ausführungsbestimmungen für die Exterieurprüfung sind im entsprechenden Reglement der jeweiligen Zuchtorganisation festgelegt.

Für die Morphologie der Tiere wird bei der Prüfung über das Exterieur unterschieden zwischen reiner Beurteilung und linearer Beschreibung und Einstufung (LBE). Letztere beschreibt die wirtschaftlichen Exterieurmerkmale von einem biologischen Extrem zum andern.

VI. Fleischleistungsprüfungen

Art 28. Fleischleistungsprüfung

Die Zuchtorganisationen führen für Fleisch und kombinierte Rassen eine Fleischleistungsprüfung durch. Diese umfasst Reproduktions- und Produktionsmerkmale, die auf den Betrieben und in Schlachthöfen erhoben werden.

Die Zuchtorganisationen entscheiden über den Umfang der Fleischleistungsprüfungen. Die Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der Fleischleistungsprüfung sind im Reglement über die Nachzuchtprüfung, die Zuchtwertschätzung und die genetischen Bewertungen im Fleischrinder-Herdebuch von Mutterkuh Schweiz festgelegt.

Die erhobenen Leistungsdaten werden nach international anerkannten Methoden ausgewertet.

VII. Gesundheits- und Reproduktionsleistungsprüfungen

Art 29. Prüfverfahren der Gesundheitsleistungsprüfung

Die Daten für die Gesundheitsleistungsprüfung werden gemäss den ICAR-Empfehlungen erfasst. Die Gesundheitsdaten werden grundsätzlich vom Landwirt oder von ihm befugten Personen (B-Methode), können aber auch vom Tierarzt oder Klauenpfleger erfasst werden (A-Methode).

Art 30. Erhebung Leistungsmerkmale

Die Gesundheitsdaten werden nach einem einheitlichen umfassenden Diagnoseschlüssel, der alle relevanten Krankheiten des Rindes beinhaltet, erfasst. Der Diagnoseschlüssel wird gemäss den Vorgaben von ICAR erstellt. Diagnosen werden über die Webportale der Zuchtorganisationen von Landwirten erfasst oder über Schnittstellen von Tierärzten und Klauenpflegern übermittelt.

Art 31. Zulassungsbedingungen der Tiere

Eine kontinuierliche und vollständige Gesundheitsdatenerfassung ist für alle Tiere in Beständen mit Gesundheitsleistungsprüfung sicherzustellen.

Art 32. Prüfdauer

Die Gesundheitsdaten werden kontinuierlich aufgezeichnet und plausibilisiert.

Art 33. Vorgehen Auswertung der Ergebnisse

Die erhobenen Daten werden nach internationalen anerkannten Methoden ausgewertet. Die Auswertung erfolgt vierteljährlich und jährlich. Für die wichtigsten Gesundheitsmerkmale werden Zuchtwerte berechnet. Hierzu gelten die Reglemente der Zuchtorganisationen.

Art 34. Angaben zur Absicherung der Prüfergebnisse

Die Daten werden bei der elektronischen Erfassung automatisch plausibilisiert. Die Erfassung wird von den Zuchtorganisationen überprüft. Die Bedingungen für die Gesundheitsdaten sind erfüllt, sofern für 10 % der Tiere des Bestandes mindestens eine Erstdiagnose pro Kontrollperiode erfasst wurde.

Art 35. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Auswertungen der Ergebnisse werden den Mitgliedern auf Papier oder elektronisch über die verschiedenen Portale der Zuchtorganisationen mitgeteilt.

Art 36. Prüfverfahren der Reproduktionsleistungsprüfung

Die Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der Reproduktionsleistungsprüfung sind in den Herdebuchreglementen der Zuchtorganisationen festgelegt.

VIII. Finanzielle Bestimmungen

Art 37. Kosten

Die Kosten der Leistungsprüfungen werden gedeckt durch:

- Beiträge der Teilnehmer
- Beiträge aus den allgemeinen Mitteln der Zuchtorganisationen
- Beiträge der KB- und weiterer Branchenorganisationen
- Beiträge des Bundes
- Beiträge einzelner Kantone

Art 38. Öffentliche Beiträge

Der Bund gewährt den anerkannten Zuchtorganisationen Beiträge an die Kosten der Leistungsprüfungen, sofern sie in Herdebuchbetrieben nach den Bestimmungen der TZV und der darauf gestützten Reglemente durchgeführt werden.

Art 39. Teilnehmerbeitrag

Die Zuchtorganisationen legen die Beiträge der Teilnehmer an die Leistungsprüfungen fest. Die Beiträge des Bundes erfolgen nach den Ansätzen der TZV. Die Kantone können unabhängig von der TZV zusätzliche Beiträge leisten. Zusätzliche Beiträge von Kantonen bewirken, dass sich der Beitrag des Teilnehmers entsprechend reduziert.

Der Züchterbeitrag wird dem Heimbetrieb in Rechnung gestellt.

Art 40. Kontrolleurvergütung

Die Richtlinien für die Vergütung der Kontrolleure werden von den Zuchtorganisationen festgesetzt. Die Vergütung wird an Personen ausgerichtet, die als Kontrolleure bestätigt wurden. Der Anspruch auf die Vergütung besteht nur, wenn die Kontrolle vorschriftsgemäss durchgeführt worden ist.

Müssen neben den ordentlichen Kontrollgängen vom Morgen und/oder Abend noch zusätzliche Kontrollgänge gemacht werden, z.B. am Mittag bei dreimaligem Melken, so sind die Tierhalter verpflichtet, diese ausserordentlichen Bemühungen den Kontrolleuren selbst zu vergüten. Wenn die Kontrolleure bei ihrer Tätigkeit durch besondere Umstände gezwungen sind, auswärts zu übernachten, so sind die Teilnehmer gehalten, sie unentgeltlich zu verpflegen und ihnen ortsübliche Unterkunft zu geben.

IX. Qualitätssicherung und Massnahmen bei Pflichtverletzungen

Art 41. Qualität der Daten

Die der ASR angeschlossenen Zuchtorganisationen stellen die Qualität der Daten mit geeigneten Massnahmen sicher und überwachen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages die Durchführung der Milchleistungsprüfungen durch Oberkontrollen in den Beständen, durch Befragung der Teilnehmer und Kontrolleure, sowie durch Einsichtnahme in die Kontrollformulare und durch Nachprüfung der Waagen.

Den mit der Durchführung betrauten Personen sind von den Teilnehmern und Kontrolleuren alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zutritt zu den Ställen und Betriebseinrichtungen ist ihnen jederzeit zu gestatten.

Art 42. Ziel und Zweck

Wegen der Bedeutung der Milchleistungsprüfungen und der daraus resultierenden Zuchtwertschätzungen für das Herdebuch und Zuchtprogramm und auf Grund der Bestimmungen der Tierzuchtverordnung muss eine korrekte Durchführung der Milchleistungsprüfungen sichergestellt sein. Zu diesem Zweck überwachen die Zuchtorganisationen der ASR die Durchführung der Milchleistungsprüfung.

Art 43. Kennzeichnung der Tiere

Werden im Rahmen der Oberkontrolle Tiere ohne offizielle Kennzeichnung (Ohrmarkennummer der TVD) festgestellt, wird der Teilnehmer aufgefordert, bei der TVD Ersatzmarken zu beschaffen. Bei Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten bezüglich der Abstammung wird eine Abstammungskontrolle auf Kosten des Teilnehmers angeordnet.

Im Wiederholungsfall innerhalb von 2 Jahren erfolgt eine Verwarnung des Teilnehmers. Werden die Tiere trotz Verwarnung nicht korrekt gekennzeichnet, erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren.

Art 44. Milchwaagen

Werden bei der Überprüfung der Milchwaagen Mängel festgestellt, sind die Waagen innert der angesetzten Frist zu reparieren, oder zu ersetzen. Die Resultate bleiben gültig.

Art 45. Einsatz von Milchmengenmessgeräten

Betriebe, die ohne Meldung Milchmengenmessgeräte einsetzen oder diese nicht vorschriftsgemäss jährlich durch einen Spezialisten überprüfen lassen und/oder den Prüfbericht nicht der zuständigen Zuchtorganisation zustellen, werden von der jeweiligen Zuchtorganisation schriftlich aufgefordert, dies nachzuholen.

Kommt ein Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach, erfolgt durch die jeweilige Zuchtorganisation eine Verwarnung mit einer Frist zur Behebung der Mängel. Werden die Mängel nicht behoben, kann dem Teilnehmer die Verwendung von Milchmengenmessgeräten verweigert werden.

Art 46. Unerlaubter Einsatz von leistungsfördernden Medikamenten

Es dürfen vor oder am Prüftag keine Medikamente (z.B. Oxytocin, Somatotropin) zum Zwecke einer Beeinflussung der Milchleistung eingesetzt werden. Bei missbräuchlichem Einsatz von Oxytocin erfolgt eine Verwarnung und gegebenenfalls die Annullierung von Milchleistungsergebnissen und Zuchtwerten der betreffenden Tiere.

Im Wiederholungsfall innert zwei Jahren erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren.

Art 47. Anmeldung der Kontrollen

Werden die Kontrollgänge durch den Kontrolleur zu früh angemeldet oder erfolgen diese zu regelmässig (immer gleiche Reihenfolge der Betriebe, gleicher Wochentag, gleiches Datum), wird dem Kontrolleur das Fehlverhalten mitgeteilt.

Hält er sich nicht an die Anordnung, wird der Milchkontrolleur verwarnet und im Wiederholungsfall erfolgt die Aberkennung als Milchkontrolleur.

Art 48. Fehler bei der Probeentnahme

Erfolgt die Probeentnahme durch den Kontrolleur nachweislich fehlerhaft, wird der Kontrolleur verwarnet und die entsprechenden Gehaltswerte werden annulliert. Für Betriebe mit B-Kontrolle gelten die gleichen Bestimmungen. Im Wiederholungsfall oder bei vorsätzlicher fehlerhafter Probeentnahme erfolgt die Aberkennung als Milchkontrolleur.

Art 49. Falsche Eintragungen

Bei vorsätzlich falschen Eintragungen von Datumsangaben (Datum der Probeentnahme, Geburtsmeldung) oder Codes auf den Begleitscheinen durch den Kontrolleur oder den Teilnehmer, wird dieser verwarnet. Im Wiederholungsfall erfolgt die Widerrufung der Anerkennung als Milchkontrolleur.

Bei vorsätzlich falschen Eintragungen von Milcherträgen auf den Begleitscheinen durch den Kontrolleur, wird die fehlerbare Person als Milchkontrolleur aberkannt.

Wird dem Teilnehmer bei falschen Eintragungen von Milcherträgen ein Fehlverhalten nachgewiesen, werden die Milchleistungsergebnisse der betreffenden Tiere annulliert. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden und der Teilnehmer kann von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch je nach Schwere der Verfehlung für eine Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden.

Art 50. Ablehnung der Milchkontrolle durch den Teilnehmer

Wird die Milchkontrolle durch den Teilnehmer ohne sachliche Begründung abgelehnt, ist der Kontrolleur verpflichtet, die zuständige Mitglieder-Organisation zu benachrichtigen.

Verweigert der Teilnehmer beim folgenden Kontrollgang die Milchkontrolle erneut, werden die laufenden Laktationen wegen Überschreitung des maximalen Kontrollintervalls nicht ausgewiesen.

Art 51. Verweigerung der Oberkontrolle durch den Teilnehmer

Verweigert der Teilnehmer die Oberkontrolle, werden die Ergebnisse der vorangehenden Milchkontrolle annulliert. Eine Oberkontrolle wird in den folgenden 2 Jahren erneut angesetzt. Wird die Oberkontrolle innerhalb von 2 Jahren zweimal verweigert, erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren.

Art 52. Zulässige Abweichungen der Milchkontrolle von der Oberkontrolle

Erfolgt die Oberkontrolle innerhalb von fünf Tagen nach der ordentlichen Milchkontrolle, so werden folgende maximale Abweichungen vom Resultat der Oberkontrolle, unabhängig einer allfälligen Schuldfrage, toleriert:

- Einzeltier max. 20.0 % bzw. max. 3.0 kg (für Tagesmilchmengen unter 15 kg)
- Gesamtbestand max. 10.0 %

Wird die maximale Abweichung beim Einzeltier ohne sachliche Begründung (Verletzung, Krankheit, eindeutige Brunst) überschritten, so wird das Resultat der ordentlichen Milchkontrolle durch dasjenige der Oberkontrolle ersetzt. Wird die maximale Abweichung beim Gesamtbestand überschritten, so werden sämtliche Resultate der ordentlichen Milchkontrolle durch diejenigen der Oberkontrolle ersetzt. Eine Oberkontrolle wird in den folgenden 2 Jahren erneut angesetzt. Überschreitet das Resultat der Oberkontrolle beim Gesamtbestand erneut die maximale Abweichung, so kann der Teilnehmer für eine Dauer von einem bis zehn Jahren von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch ausgeschlossen werden.

Art 53. Vorsätzliche Manipulation der Prüfergebnisse

Können dem Teilnehmer vorsätzliche Manipulationen der Prüfergebnisse (Milch im Kessel, Manipulation der Milchmengenmessgeräte usw.) nachgewiesen werden, so werden die Milchleistungsergebnisse der betreffenden Tiere annulliert. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden und der Teilnehmer kann von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden.

Kann dem Milchkontrolleur ebenfalls ein Fehlverhalten nachgewiesen werden, wird die Anerkennung als Milchkontrolleur entzogen.

X. Administrative Massnahmen, Strafbestimmungen und Sanktionen

Art 54. Gegenseitige Meldepflicht der Zuchtorganisationen

Die Zuchtorganisationen sind verpflichtet, alle Strafbestimmungen und Sanktionen, die aufgrund der Bestimmungen dieses Reglements erlassen wurden, an die ASR und die anderen Zuchtorganisationen zu melden.

Alle Strafbestimmungen und Sanktionen sind von den anderen Zuchtorganisationen zu übernehmen.

Art 55. Gesetzliche oder reglementarische Verstösse

Gesetzliche oder reglementarische Verstösse bei der Durchführung der Leistungsprüfungen werden geahndet. Die Strafanzeige bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art 56. Untersuchung

Die Direktion der jeweiligen Zuchtorganisation klärt den Sachverhalt bei Verdacht eines gesetzlichen oder reglementarischen Verstosses ab und bietet dem Züchter die Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Abklärung zu äussern.

Art 57. Verfehlungen

Sofern Teilnehmer, Milchkontrolleure oder Angestellte vom Zuchtverband gegen diese Vorschriften verstossen, verhängt die Direktion der jeweiligen Zuchtorganisation eine oder mehrere der folgenden Massnahmen:

- Verwarnung
- Strafanzeige
- Annullierung von Milchleistungsergebnissen und Zuchtwerten der betreffenden Tiere.

Die Direktion informiert die nächsthöhere Instanz über ihren Entscheid.

Art 58. Schwere Missachtungen

Bei schweren Vergehen gegen diese Vorschriften kann die zuständige Zuchtorganisation separat, zusätzlich oder kombiniert mit den Massnahmen gemäss Art. 57 eine oder mehrere der folgenden Sanktionen beschliessen:

- Ausschluss der männlichen Nachkommen der betreffenden Kühe aus dem Herdebuch
- Ausschluss von den Milchleistungsprüfungen für ein bis zehn Jahre
- Ausschluss vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren
- Entzug der Anerkennung als Milchkontrolleur

Art 59. Kosten

Die durch Untersuchung, Fehlerkorrektur, Annullierung, Massnahmen und Sanktionen gem. Art. 55 bis 58 entstandenen Kosten sind von der oder den fehlbaren Personen zu tragen. Zudem sind zu Unrecht bezogene Bundesgelder zurückzubezahlen.

Art 60. Benachrichtigung

Die begründeten Entscheide über administrative Massnahmen und Sanktionen werden den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Art 61. Beschwerde

Gegen Massnahmen und Sanktionen gemäss Art. 55 bis 58 kann Beschwerde bei der jeweiligen Zuchtorganisation eingereicht werden. Die Beschwerde hat unter Angabe von Gründen innert 30 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung per Einschreiben zu erfolgen.

XI. Schlussbestimmungen**Art 62. Änderungsprotokoll**

Datum	Beschreibung
12.10.2017	Art. 7: Zusätzliche Information in Bezug auf die Organisation der Milchkontrolleure. Art. 15: Schöpfbecher mit dem Wort Schöpfkelle ersetzt. Art. 26: Zusätzlicher Artikel „Auskünfte“ eingefügt und fortfolgende Artikelnummern aktualisiert. Art. 52: Verweis auf Art. 51 korrigiert. Art. 53: Verweis auf Art. 50 bis 52 korrigiert. Art. 54: Satzkorrektur „(...) administrative Massnahmen und Sanktionen (...)“. Art. 55: Verweis auf Art. 50 bis 52 korrigiert.
19.12.2018	Informationen zu AZ4 sowie zum elektronischen Begleitschein in den entsprechenden Artikeln hinzugefügt.
17.10.2019	Neu Art. 51 Untersuchung.
31.03.2020	Art. 52: Satzkorrektur «Die Direktion informiert die nächsthöhere Instanz über ihren Entscheid.» Art. 56: Satzkorrektur «Gegen Massnahmen und Sanktionen gemäss Art. 50 bis 53 kann Beschwerde bei der jeweiligen Zuchtorganisation eingereicht werden.» Informationen zu BZ4 in den entsprechenden Artikeln hinzugefügt. Das Dokument wurde juristisch geprüft.
22.09.2020	Neu Art. 29-36

31.08.2022	Art. 8 f): neue Methode B04 Erhebung der Milchmenge ohne Probennahme Art. 14: neue Fassung
20.12.2023	Art. 54: neue Fassung

Art 63. Ausführungsvorschriften Zuchtorganisationen

Die Zuchtorganisationen erlassen zu diesem Reglement Ausführungsvorschriften, die der Genehmigung durch die ASR unterliegen.

Art 64. Genehmigung und Inkrafttreten

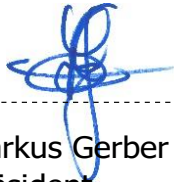
Die Verwaltung hat an ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2023 das Reglement für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz (3100.01) genehmigt.

Dieses Reglement tritt nach Einsichtnahme durch das Bundesamt für Landwirtschaft in Kraft und ersetzt jenes der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) vom 2. November 2022.

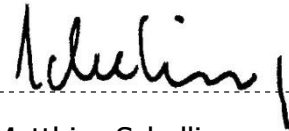
Es ist von allen Zuchtorganisationen, welche der ASR angeschlossen sind, zu übernehmen.

Zollikofen, den 20.12.2023

swissherdbook:

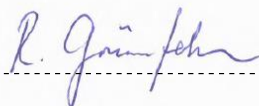


Markus Gerber
Präsident



Matthias Schelling
Direktor

Braunvieh Schweiz:



Reto Grünenfelder
Präsident



Martin Rust
Direktor

Holstein Switzerland:



Hans Aebischer
Präsident



Michel Geinoz
Direktor

Mutterkuh Schweiz:



Mathias Gerber
Präsident

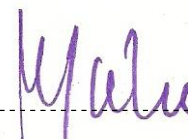


Urs Vogt
Direktor

Eringer Zuchtverband:



Fabien Sauthier
Präsident



Blaise Maître
Chef Herdebuch

